

# **Vertrauensarzt untersteht gegenüber Arbeitgeber dem Berufsgeheimnis**

22.05.2017 22:00

## **Medienmitteilung des Bundesgerichts**

### **Urteil vom 4. Mai 2017 (6B\_1199/2016)**

Ein vom Arbeitgeber eingesetzter Vertrauensarzt untersteht bei der Information über die Ergebnisse der Untersuchung eines Arbeitnehmers dem strafrechtlich geschützten Berufsgeheimnis. Ohne weitergehende Ermächtigung des Arbeitnehmers darf sich der Vertrauensarzt gegenüber dem Arbeitgeber nur zum Bestehen, zur Dauer und zum Grad einer Arbeitsunfähigkeit äussern, sowie zur Frage, ob es sich um eine Krankheit oder einen Unfall handelt. Das Bundesgericht bestätigt die Verurteilung eines Arztes, der dem Arbeitgeber auch seine Diagnose und weitere Angaben zum betroffenen Angestellten mitgeteilt hat.

**Zum Artikel ...**



**Medienmitteilung des Bundesgerichts**

Urteil vom 4. Mai 2017 (6B\_1199/2016)